

CORONA-VIRUS

COVID-19 VERGÜTUNGSANSPRÜCHE DES ARBEITGEBERS

Stand 13.11.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93, 8010 Graz
+43 316/ 427428, www.bgundp.com

Ihr Mitarbeiter muss in Quarantäne oder Betreuungspflichten nachgehen?

Was Sie beachten müssen, damit Sie den fortgezahlten Lohn ersetzt bekommen, erfahren sie mit diesem Newsletter.

Unser Experte, Patricia Rannak rät:



Die aktuelle Situation fordert eine gute Vertrauensbasis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, da ein gewisses Missbrauchspotential besteht. Haben Sie den Verdacht, dass sich ein Mitarbeiter ungerechtfertigt in Quarantäne begibt, ist es wichtig, dass Sie den Kontakt suchen. Ohne Vorlage eines behördlichen Dokuments oder einer plausiblen Erklärung zum Grund des Fernbleibens können Sie den Dienstnehmer auffordern zur Arbeit zu kommen, andernfalls der Anspruch auf Entgeltfortzahlung erlischt. Korrespondieren Sie mit Ihren Dienstnehmern schriftlich!

Wir informieren Sie und beantworten Ihre offenen Fragen!

Patricia Rannak
Personalmanagement
patricia.rannak@bgundp.com

Folgende Fallkonstellationen zu Abwesenheiten aufgrund COVID-19 können entstehen:

- Quarantäne mit Absonderungsbescheid (mit oder ohne Krankheitssymptome)**
Befindet sich der Dienstnehmer in einer behördlich auferlegten Quarantäne, wird in der Regel ein Absonderungsbescheid ausgestellt. Für den Gültigkeitszeitraum des Bescheids kann bei der Bescheid ausstellenden Behörde (Bezirkshauptmannschaft/ Magistrat) eine Kostenrückerstattung binnen drei Monaten ab Beginn der Quarantäne beantragt werden. Der Mitarbeiter ist voll zu entlohnen.
- Quarantäne ohne Absonderungsbescheid (ohne Krankheitssymptome)**
Ein Dienstnehmer darf sich nicht einfach selbst freiwillig in Quarantäne begeben. In diesem Fall ist mit dem Dienstgeber Rücksprache zu halten. Kann der Dienstnehmer die Sinnhaftigkeit einer Quarantäne glaubhaft machen, kann er nach § 1154b ABGB bzw. § 8(3) AngG für eine verhältnismäßig kurze Zeit (bis zu 1 Woche) unter Entgeltfortzahlung von der Arbeit fernbleiben. Bestenfalls können Zeitguthaben verbraucht oder Urlaub vereinbart werden.
Achtung: Ohne Absonderungsbescheid gibt es für den Dienstgeber keinen Anspruch auf Rückvergütung der entstandenen Kosten. Es sind bereits Fälle aufgetreten, wo Kontakt-1-Personen keinen Absonderungsbescheid erhielten – hier herrscht eine ungeklärte Rechtslage. Es wird wohl das Entgelt stets fortgezahlt werden müssen, ein Kostenersatz seitens der Behörden erfolgt nicht.

TIPP: den Arbeitnehmer jedenfalls darauf aufmerksam machen, dass er sich mit Nachdruck bei der Behörde um Ausstellung eines Bescheides kümmern sollte.

- **Krankheitssymptome, aber kein Absonderungsbescheid**

Der Dienstnehmer befindet sich im gewöhnlichen Krankenstand. Wird der Dienstnehmer positiv auf COVID-19 getestet, wird ein Absonderungsbescheid ausgestellt. Der Gültigkeitszeitraum des Absonderungsbescheids unterbricht den Krankenstand und es handelt sich um eine Quarantäne wie im ersten Fall. Kostenersatz gibt es wiederum erst ab Bescheidausstellung.

- **Risikogruppen mit ärztlichem Attest**

Gehört ein Dienstnehmer der Risikogruppe an, welche mit einem ärztlichen Attest von der Arbeit fernbleiben darf, kann bei der ÖGK binnen drei Monaten eine Kostenrückerstattung beantragt werden.

- **Sonderbetreuungszeit – Neu Dienstgeber muss nicht mehr zustimmen**

Seit 01.11. gilt die Sonderbetreuungszeit 4.0! Müssen Personen aufgrund geschlossener Einrichtungen (Schule, Kindergarten) zu Hause betreut werden (pflegebedürftige, Kinder < 14 Jahre) kann die Sonderbetreuungszeit in Anspruch genommen werden (Rechtsanspruch des Dienstnehmers!). Diese kann auch beansprucht werden, wenn ein Kind nur zu Hause bleiben muss, weil ein Verdacht auf Krankheit oder Ansteckung besteht. Sonderbetreuungszeiten können bis zu vier Wochen in Anspruch genommen werden (gerechnet ab 01.11.2020 bis Ende des Schuljahres 2020/21). Es werden dem Dienstgeber 100 % (bis 31.10.2020 50 %) der entstandenen Kosten rückerstattet. Eine Antragstellung erfolgt bei der Buchhaltungsagentur des Bundes über das Finanzonline.